

Vereinsordnung

des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e. V.

ARBEITSANLEITUNG FÜR DIE HERDBUCHZUCHT



Stotternheimer Str. 19
99087 Erfurt

Festnetztelefon: 03 61 / 74 98 07 13

Mobiltelefon: 01 63 / 4 22 50 88

Fax: 03 61 / 74 98 07 18

E-Mail: lv@thueringer-ziegen.de

Homepage Verband: www.thueringer-ziegen.de

Homepage Rassebeirat TWZ: www.thueringerwaldziege.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	1
2. Grundlagen der Herdbuchzucht	1
3. Zuchtjahr	1
4. Zuchtbuch	1
5. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	4
6. Meldungen des Züchters an den LTZ	5
6.1. Belegung	5
6.2. Lammung	5
6.3. Abgang	6
6.4. Zugang	6
7. Kennzeichnung	6
8. Sicherung der Abstammung	7
9. Prüfung der Abstammung durch den LTZ	7
10. Reproduktionstechniken	8
11. Tierzuchtbesecheinigung	8
12. Durchführung der Merkmalserhebung	9
12.1. Exterieurbewertung	9
12.2. Fruchtbarkeitsprüfung	12
12.3. Milchleistungsprüfung	12
12.4. Fleischleistungsprüfung	12
12.4.1. Feldprüfung	12
13. Genetische Besonderheiten und Erbfehler	13
14. Inkrafttreten	13

Anlagen:

- 1 Vertrag zur Nutzung des Herdbuchprogrammsystems OviCap zwischen dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter und der VDL
- 2 Liste der anerkannten Labore
- 3 Richtlinie zur Entnahme von Gewebeproben
- 4 BDZ Richtlinie Leistungsprüfung
- 5 Körkommission

1. Präambel

Mit den Zuchtprogrammen des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e. V. (LTZ) werden in erster Linie verfolgt:

- die Züchtung vitaler Ziegenpopulationen mit guter Anpassung an die Standortbedingungen des Verbreitungsgebietes und Eignung zum Einsatz in der Landschaftspflege,
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Ziegen und die Erhöhung der Qualität ihrer Produkte als Voraussetzung für Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit in der Ziegenhaltung,
- die Erhaltung der genetischen Vielfalt,
- die Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit und der Robustheit der betreuten Ziegenrassen.

2. Grundlagen der Herdbuchzucht

Ein erfolgreiches Zuchtpogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband.

Der LTZ führt die genehmigten Zuchtpogramme für die in den Zuchtbüchern eingetragenen Ziegen auf der Grundlage:

- a) der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie der anderen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder,
- b) der Richtlinien des ICAR (International Committee of Animal Recording),
- c) der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)
- d) des Tierschutzgesetzes zum Qualzuchtverbot (§ 11b) und
- e) der Empfehlungen des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e. V. (BDZ).

3. Zuchtjahr

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

4. Zuchtbuch

Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch besteht aus einem elektronischen Datenträger, in dem alle züchterischen Daten festgehalten werden.

Ein Zuchttier wird auf Antrag des Besitzers, der Mitglied des LTZ ist, in das Zuchtbuch eingetragen. Es wird ein Tier nur eingetragen, wenn die Abstammung nachgewiesen wurde, es sei denn, das Tier soll in das Vorbuch D eingetragen werden, das mit Einzeltiernummern gemäß der ViehVerkV identifiziert ist und bei dem eine Exterieurbewertung durchgeführt wurde. Ausnahmen davon sind nur zur Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen (siehe Pkt. 11 Tierzuchtbescheinigungen) bei Nachkommen von reinrassigen Zuchttieren zulässig.

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Eigentümer-/Halterwechsel grundsätzlich eine gültige Tierzuchtbesecheinigung oder Eintragungsbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen. Bei einem tragenden Tier muss das zur Belegung genutzte Vatertier auf der Tierzuchtbesecheinigung angegeben oder eine Bestätigung des Vatertieres durch den abgebenden Zuchtverband und eine Kopie der Tierzucht- oder Eintragungsbescheinigung dieses Vatertieres eingereicht werden, ansonsten gilt die Abstammung der Lämmer als nicht gesichert.

Das Zuchtbuch ist für männliche und weibliche Tiere einer Rasse getrennt in folgende Abteilungen und Klassen gegliedert:

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für die Eintragung reinrassiger Zuchttiere ist aufgegliedert in die Klassen Herdbuch A und Herdbuch B. Die Klasse Herdbuch A kann bei bestimmten Rassen zusätzlich unterteilt werden, wenn die entsprechende Rasse für verschiedene Nutzungsrichtungen (Leistungen) gezüchtet wird.

Die zusätzliche Abteilung ist aufgegliedert in die Klassen Vorbuch C und Vorbuch D für weibliche und in genehmigten Ausnahmefällen für männliche Tiere.

Abteilung	G e s c h l e c h t	
	Männliche Tiere	Weibliche Tiere
Hauptabteilung (Herdbuch)	Herdbuch A (HB A)	Herdbuch A (HB A)
	Herdbuch B (HB B)	Herdbuch B (HB B)
Zusätzliche Abteilung (Vorbuch)	Vorbuch C (VB C) Ausnahme	Vorbuch C (VB C)
	Vorbuch D (VB D) Ausnahme	Vorbuch D (VB D)

Die Zuordnung der Zuchttiere zur Abteilung des Zuchtbuches erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Ein Zuchttier wird in das Herdbuch A eingetragen, wenn:
 - a) Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des LTZ oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,
 - b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalserhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.
- Ein Zuchttier wird in das Herdbuch B eingetragen, wenn:
 - a) Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des LTZ oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,
 - b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalserhebungen nicht vorliegen oder die Mindestanforderungen nicht erreicht werden.

- Ein weibliches Tier kann in das Vorbuch C eingetragen werden, wenn:
 - a) die Eltern im Zuchtbuch derselben Rasse des LTZ oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,
 - b) die laut Zuchtpogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalserhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.
- Ein weibliches Tier kann in das Vorbuch D eingetragen werden, wenn:
 - a) es rassetypische Merkmale aufweist,
 - b) die laut Zuchtpogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalserhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.

Aufstiegsregelung: Tiere, die in einer der zusätzlichen Abteilungen eingetragen sind, verbleiben dort zeitlebens. Weibliche Tiere, deren Mütter und Großmütter mütterlicherseits im Vorbuch und deren Väter und beide Großväter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des LTZ oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind, werden in die Hauptabteilung eingetragen.

Auf Antrag kann für männliche Tiere einer gefährdeten Ziegenrasse eine zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches (Vorbuch C und D) eingerichtet werden, in die männliche Tiere eingetragen werden, die nicht die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches erfüllen.

Die Bedingungen, unter denen Nachkommen von in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen männlichen Tieren in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können, sind im jeweiligen Zuchtpogramm festgelegt.

Das Zuchtbuch wird auf der Grundlage der vom Züchter gemeldeten Daten sowie der Informationen, die im Rahmen der Merkmalserhebungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, durch den LTZ geführt. Der LTZ bedient sich bei der Speicherung von Daten entsprechend der vertraglichen Regelung der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung (vit) (siehe Anlage 1).

Änderungen im Zuchtbuch können nur durch den LTZ vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können.

Eine Streichung aus dem Zuchtbuch ist vorzunehmen, wenn der LTZ davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Die ursprünglich ausgestellten Papiere werden eingezogen.

Für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung.

Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Zuchttier folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift und - sofern verfügbar - E-Mail-Adresse des Züchters sowie Name und Anschrift des Eigentümers oder des Tierhalters,
- b) Geburtsdatum und soweit bekannt das Geburtsland,
- c) Rasse und Geschlecht,
- d) Kennzeichen und Abteilung/ Klasse, in der das Zuchttier eingetragen ist,
- e) Kennzeichen seiner Eltern und die Abteilung/ Klasse, in der die Eltern eingetragen sind, es sei denn, dass diese im Falle des Vorbuches D nicht bekannt sind,
- f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen der Großeltern und die Abteilung/ Klasse, in der die Großeltern eingetragen sind,

- g) bei Zuchttieren, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse der DNA-Mikrosatelliten,
- h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse der DNA-Mikrosatelliten,
- i) das Verfahren und das Ergebnis der Abstammungsuntersuchung – sofern vorhanden,
- j) alle dem LTZ bekannten Ergebnisse von Merkmalserhebungen und der aktuellen Zuchtwertschätzung mit Angabe der Sicherheiten und des Datums der Ermittlung,
- k) Ergebnisse von Gentests zu genetischen Besonderheiten und Erbfehlern entsprechend dem Zuchtprogramm,
- l) Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen,
- m) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum,
- n) Datum der ausgestellten Tierzuchtbesecheinigungen und
- o) nach dem Abgang des Tieres das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs.

Änderungen zu den Buchstaben b bis i sowie o werden im Zuchtbuch dokumentiert.

Zusätzlich können eingetragen werden:

- a) Schauergebnisse,
- b) Körentscheidung bei männlichen Tieren sowie
- c) Ergebnisse der Nachkommenbewertung.

Zur Dokumentation von Schauergebnissen werden folgende Abkürzungen verwandt:

*/+	= prämiert auf Bundes-/Landesschauen
S*/S+	= Sieger auf Bundes-/Landesschauen
CH*/CH+	= Champion auf Bundes-/Landesschauen
N*/N+	= Sieger Nachzuchtsammlung auf Bundes-/Landesschauen

5. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter ist zur Führung einer betrieblichen Zuchtdokumentation, handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form, verpflichtet. Die Aufzeichnungen der betrieblichen Zuchtdokumentation sind Grundlage für die Eintragung im Zuchtbuch. Die Zuchtdokumentation ist stets aktuell und einwandfrei zu führen. Die Nutzung des Herdbuchprogrammes OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

Für jedes im Zuchtbuch geführte Tier sind während des Zeitraums des Aufenthaltes des Tieres im Zuchtbetrieb zeitnah zu erfassen:

- a) Kennzeichnung sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Tieres,
- b) Deck- oder Besamungsdatum bzw. Zuteilungszeitraum mit Kennzeichen des Bockes,
- c) Ablammdatum der Ziege und Kennzeichen des Vaters der Lämmer,
- d) bei Zuchttieren, die aus Embryo Transfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos, den Zeitpunkt der Besamung und die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos,

- e) Anzahl und Geschlecht der lebend und tot geborenen Lämmer sowie die voraussichtliche Verwendung der lebenden Lämmer,
- f) Kennzeichnung der Lämmer und eventuell erkennbare Erbfehler,
- g) Aufzuchtergebnis (bis 42. Tag) und möglichst die Abgangsursache der Lämmer,
- h) genetische Besonderheiten,
- i) Abgangsdatum des Tieres und möglichst die Ursache,
- j) im Falle des Verkaufes zu Zuchtzwecken Name und Anschrift des Käufers.

Für die Richtigkeit der Angaben ist der Züchter verantwortlich. Die Angaben in der betrieblichen Zuchtdokumentation müssen mit den Angaben im Zuchtbuch übereinstimmen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren. Auf Anforderung des LTZ ist die Zuchtdokumentation vorzulegen. Die **Zuchtdokumentation** ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung **mindestens 5 Jahre aufzubewahren**.

6. Meldungen des Züchters an den LTZ

6.1. Belegung

Während der Belegzeit sind in der betrieblichen Zuchtdokumentation:

- beim „Gruppensprung“ der Deckzeitraum und die Kennzeichnung des jeweils eingesetzten Bockes festzuhalten,
- beim „Sprung aus der Hand“ das Deckdatum und die Kennzeichnung des zum Decken benutzten Bockes aufzuzeichnen,
- bei der Besamung der Vermerk „KB“, die Bockkennzeichnung auf dem Spermabegleitschein und das Datum der Besamung einzutragen.

Die Übermittlung des Belegdatums an den LTZ hat bis spätestens 4 Wochen vor der Lammung zu erfolgen. Für Belegungsdaten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, ist der LTZ berechtigt, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben und die Abstammung als nicht gesichert anzusehen.

Die Nutzung der Funktion Deckregister im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

6.2. Lammung

Der Züchter hat die betriebliche Zuchtdokumentation mit den Angaben:

- a) Ablammdatum der Ziege und Kennzeichen des Vaters der Lämmer,
- b) Anzahl und Geschlecht der lebend und tot geborenen Lämmer sowie die voraussichtliche Verwendung der lebenden Lämmer,
- c) Geburtsgewicht, wenn erfasst,
- d) Kennzeichnung der Lämmer und eventuell erkennbare Erbfehler,
- e) den Abgang von Lämmern (bis 42. Lebenstag) und möglichst die Abgangsursache der Lämmer

unmittelbar am Ende der jeweiligen Ablammzeit, allerdings rechtzeitig vor der nächsten züchterischen Maßnahme (Gewichtsfeststellung, Herdbuchaufnahme), spätestens jedoch am Ende des Zuchtyahres

dem LTZ schriftlich vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Für Ablammlisten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, ist der LTZ berechtigt, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben und die Abstammung als nicht gesichert anzusehen.

Die Meldung der Lammungen im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

6.3. Abgang

Der Züchter hat in der betrieblichen Zuchtdokumentation die Abgänge von Zuchttieren mit dem Datum und, wenn bekannt, mit der Ursache zu erfassen und **spätestens zum Ende des Zuchtyahres beim LTZ einzureichen.**

Die zeitnahe Meldung der Abgänge im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

6.4. Zugang

Der Züchter hat **an den LTZ vor Zuchtbenutzung** alle Zugänge von Zuchttieren unter Vorlage einer Tierzuchtbesecheinigung oder Eintragungsbestätigung zu melden. Der Gesundheitsstatus des abgebenden Betriebes ist nachzuweisen.

7. Kennzeichnung

Jeder Züchter erhält vom LTZ eine Betriebsnummer und ein Herdenkennzeichen, das aus der Abkürzung TH für Thüringen und zwei Buchstaben besteht.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Alle eingetragenen Zuchttiere und ihre Nachkommen sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität zweifelsfrei gesichert ist.

Alle Lämmer sind unmittelbar nach der Geburt durch den Züchter zu kennzeichnen (z. B. Fellstempel, Halsbänder). Die dauerhafte Kennzeichnung durch Tätowierung oder mit Ohrmarke hat innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt zu erfolgen. Es sind folgende Kennzeichnungen zulässig:

- Ohrmarke und/ oder Halsbänder mit betriebsindividueller Beschriftung oder
- Tätowierung mit der Zuchtbuchnummer der Mutter im linken Ohr und bei Mehrlingen ein Mehrlingszeichen im rechten Winkel hinter der Zuchtbuchnummer der Mutter.

Die Kennzeichnung der Zuchttiere erfolgt durch eine tierindividuelle Nummer. Dabei ist folgende Kennzeichnungsvariante zulässig:

- ViehVerkV-Ohrmarke:
Tierindividuelle ViehVerkV-Ohrmarke in beiden Ohren. Die Nachkennzeichnung hat zwingend mit der Nummer der Erstkennzeichnung zu erfolgen, eine Umkennzeichnung ist nicht zulässig.

Die verbandsinternen Regelungen zur Kennzeichnung der Zuchttiere ersetzen nicht die gesetzlichen Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Ziegen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust des amtlichen Kennzeichnungselementes eine Umkennzeichnung.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme bzw. Körung, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

8. Sicherung der Abstammung

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem LTZ fristgerecht und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Belegungs- und Lammdaten sowie die im Zuchtbuch des LTZ oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Nachweis der Abstammung und für die Sicherheit der Identität ist der Züchter.

Aufgrund der vorliegenden Daten im Zuchtbuch erfolgt programmseitig eine routinemäßige Plausibilitätskontrolle der Abstammungsdaten aller durch den LTZ neu einzutragenden Zuchttiere.

Kann die angegebene Abstammung nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (DNA-Profil aus Mikrosatelliten). Der LTZ führt eine aktuelle Liste mit zugelassenen Laboren für die Abstammungsuntersuchung (Anlage 2).

Abstammungsabweichungen und -änderungen werden beim LTZ dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen (siehe Anlage 2 und 3). Sofern eine zusätzliche Abteilung (Vorbuch) eingerichtet ist, können die Tiere alternativ dort eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen.

Die väterliche Abstammung gilt nur dann als gesichert, wenn ein weibliches Tier innerhalb einer Brunstperiode von demselben Bock gedeckt bzw. mit Samen desselben Bockes belegt wurde. Beim Gruppensprung darf grundsätzlich nur ein Bock pro Gruppe eingesetzt werden. Zwischen dem Wechsel der Böcke muss mindestens ein Zeitraum von 10 Tagen liegen. Die Zwischenlammzeit muss mindestens 150 Tage betragen.

Verliert ein Zuchttier beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchttiere beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

Für Böcke, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden, sind DNA-Profile aus Mikrosatelliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtpogramm.

9. Prüfung der Abstammung durch den LTZ

Der LTZ führt auf eigene Kosten ein System zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der genetischen Identität der Zuchttiere mittels Bestimmung genetischer Merkmale (DNA-Profile aus Mikrosatelliten) durch.

Jährlich wird ein Betrieb im Losverfahren aus verschiedenen Rassegruppen auf die Korrektheit der väterlichen Abstammung überprüft. Pro Betrieb werden mindestens zwei Tiere aus der letzten Zuchtbucheintragung überprüft. Werden mehr als 20 % Fehlabstammungen festgestellt, wird eine erweiterte Abstammungsüberprüfung von 20% der Tiere aus der letzten Zuchtbucheintragung durchgeführt. Werden auch

hier mehr als 20 % Fehlabstammungen festgestellt, kommt es zur Aberkennung des gesamten ins Zuchtbuch eingetragenen Jahrganges, es sei denn, für jedes einzelne Tier wird die Abstammung durch Untersuchung belegt.

Der LTZ bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung durchzuführen, insbesondere wenn:

- wiederholt Meldefristen zur Belegung und Ablammung überschritten wurden oder
- die Zuchtdokumentation beim Züchter nicht nachvollziehbar erscheint oder
- eine unzureichende Kennzeichnung festgestellt wird oder
- aus anderen Gründen berechtigte Zweifel an der Abstammung oder Identität des Zuchttieres bestehen.

Die Kosten der erweiterten Abstammungsüberprüfung bzw. zur zweifelsfreien Feststellung der Abstammung trägt der Züchter. Bei negativen Ergebnissen werden die Tiere als Zuchttiere durch den Zuchtleiter aberkannt und aus dem Zuchtbuch gelöscht. Auf Antrag des Züchters können weibliche Tiere alternativ in das Vorbuch D bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen eingetragen werden.

Die Prüfung der Abstammung erfolgt entsprechend der Anlagen 2 und 3.

10. Reproduktionstechniken

Der LTZ akzeptiert folgende Reproduktionstechniken:

- a. die natürliche Bedeckung,
- b. die künstliche Besamung mit Samen von reinrassigen Böcken, die entsprechend des jeweiligen Zuchtprogrammes einer Leistungsprüfung unterzogen und in die Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen wurden,
- c. den Embryotransfer von befruchteten Eizellen und in vivo erzeugten Embryonen, die mit Samen entsprechend Punkt b gezeugt wurden, sofern diese Eizellen und Embryonen von reinrassigen Zuch ziegen entnommen wurden, die einer Leistungsprüfung unterzogen und in die Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen wurden.

Gentechnisch veränderte Ziegen oder künstlich erzeugte Klone werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen.

11. Tierzuchtbesecheinigung

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbesecheinigung hat nur der im Zuchtbuch des LTZ eingetragene Tierhalter eines reinrassigen Zuchttieres (Herdbuch A oder B). Die Ausstellung der Tierzuchtbesecheinigung erfolgt durch den LTZ auf Antrag. Für Nachkommen von reinrassigen Zuchttieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbesecheinigung gleichzeitig als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch. Eine Tierzuchtbesecheinigung enthält die nach VO (EU) 2016/1012 vorgeschriebenen Angaben.

Für Tiere, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, werden durch den LTZ auf Antrag Eintragungsbestätigungen mit allen verfügbaren Daten zur Abstammung und Leistung ausgestellt.

Die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung wird in einfacher Ausfertigung ausgestellt. Bei ihrem Verlust bzw. für die Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch anderer Züchtervereinigungen können weitere Ausfertigungen ausgestellt werden, die mit dem Zusatz Zweitschrift und einer Ordnungszahl zu kennzeichnen sind. Das Ausstellungsdatum der Tierzuchtbescheinigung bzw. der Eintragungsbestätigung wird im Zuchtbuch festgehalten. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und jedem neuen Halter des Tieres zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z. B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält oder eine aktuelle Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung begehrt wird. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung auf Verlangen herauszugeben.

Tierzuchtbescheinigungen werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Der Verband macht von der Ausnahme nach Artikel 31 Abs. 1 und Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012 Gebrauch.

12. Durchführung der Merkmalserhebung

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden nach den geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach gleichen Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden in das Zuchtbuch eingetragen, in Tierzuchtbescheinigungen und Katalogeinträgen veröffentlicht und fließen in die Zuchtwertschätzung ein.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden durch den LTZ bei der Eingabe in das Zuchtbuch durch Algorithmen auf Plausibilität geprüft. Gegebenenfalls werden Besitzerkontrollen stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert. Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Leistungsprüfungen werden nicht berücksichtigt.

12.1. Exteriurbewertung

Die Exteriurbewertung erfolgt auf der Basis des jeweiligen Zuchtprogramms durch einen Mitarbeiter oder einen Beauftragten des LTZ für alle weiblichen und männlichen Tiere, die in das Zuchtbuch aufgenommen werden sollen, bei einem Mindestalter von 5 Monaten. Zur besseren Ausprägung der Merkmale ist jedoch ein Alter von 12 Monaten anzustreben.

Die Exteriurbewertung bei Böcken wird als verbandsinterne Körung von einer Körkommission (im Falle einer Sammelkörung) oder von einem Beauftragten (im Falle von Hofkörungen) durchgeführt. Der Körkommission gehören mindestens an der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter, und ein Züchter. Über die Zusammensetzung der Körkommission entscheidet der Vorstand. (Anlage 5)

Es werden je nach Rasse mit Noten von 1 (sehr schlecht) bis 9 (ausgezeichnet) beurteilt:

- die Fellqualität (W)
- die Bemuskelung (B),
- der Rahmen (R),
- die Form (F),
- die Euterqualität (Eu) und
- die Zitzenstellung (Zi).

Die Noten entsprechen dabei folgenden Bewertungen:

Note	Fellqualität, Bemuskelung, Rahmen, Form, Euterqualität, Zitzenstellung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Bei jeder Exterieurbewertung können das Lebendgewicht und die Körpermaße des zu beurteilenden Tieres entsprechend der Anlage 4 ermittelt werden.

Die Fellqualität wird mindestens anhand der Farbe, des Glanzes, der Struktur und der Ausgeglichenheit eingeschätzt.

Die Bemuskelung wird anhand der Ausbildung der Muskelpartien an Schulter, Rücken und Keule eingeschätzt.

Die Beurteilung des Rahmens erfolgt durch die Kriterien Körperproportionen, Widerristhöhe, Länge, Breite und Tiefe.

Die Beurteilung der Form erfolgt durch die Kriterien Skelett/ Gebäude (Zahn, Hörner, Schulter, Rücken, Becken, Beinstellung vorn/ hinten, Hinterbeinwinkelung, Fesseln, Klauen) und der Rassetyp muss herangezogen werden.

Tiere, die unerwünschte Ausprägungen in der Form wie Gebissanomalien (Über- und Unterbeißer), Abweichungen vom Hornstatus, enge Hornstellung, unerwünschte Pigmentierung, spitzen Widerrist, Druck hinter der Schulter, Senk- bzw. Karpfenrücken, ein abgezogenes Becken oder Fehler im Fundament, wie weiche Fessel, O- und X-beinige Stellung sowie übermäßige bzw. fehlende Winkelung (gesäbelt, stuhlbeinig)

aufweisen oder nicht rassetypische Merkmale (in der Rassebeschreibung geregelt) zeigen, erhalten Abschläge in der Bewertung.

Tiere, die genetisch bedingte grobe Körpermängel wie Gebissanomalien (Über- und Unterbeisser), Hodenanomalien oder grobe Fundamentfehler aufweisen, können bei Auftreten eines Merkmals in der Form höchstens die Note 3 erhalten.

Die Euterqualität und die Zitzenstellung werden nur bei Milchziegenrassen, die in Laktation stehen, beurteilt. Die Noten werden zusammen mit der Nummer der Laktation, in der die Euterbewertung durchgeführt wurde, ins Zuchtbuch eingetragen (Bsp: Eu/Zi 2. 8/7 bedeutet, dass die Noten für Euter (8) und Zitzen (7) in der zweiten Laktation vergeben wurden). Es wird empfohlen, die Euterbeurteilung in der zweiten Laktation durchzuführen.

Die Euterqualität wird anhand der Kriterien Euterform, Voreuteransatz, Euterbodentiefe, Hintereuteraufhängung und Zentralband eingeschätzt.

Die Zitzenstellung wird anhand der Merkmale Zitzenansatz am Euter, Zitzenform und -stellung beurteilt. Unerwünschte Merkmale wie Mehrzitzen, Bei- oder Gabelzitzen werden mit Abschlägen im Merkmal Zitzenstellung beurteilt. Grobe Abweichungen, die die Melkbarkeit bzw. das Saugen der Lämmer stark behindern, können höchstens mit der Note 3 beurteilt werden.

Bei Rassen, bei denen die Euterqualität und die Zitzenstellung nicht separat beurteilt werden, gehen diese Merkmale in die Bewertung der Form ein.

Die Bewertung gilt lebenslang, es sei denn, das Tier wird zu einer neuen Bewertung vorgestellt. Es gilt immer die neueste Bewertung. Anhand der Bewertung werden die Tiere zur einfacheren Klassifizierung in Zuchtwertklassen eingeteilt.

Für die Vergabe von Zuchtwertklassen und die Eintragung in die Hauptabteilungen des Zuchtbuches werden grundsätzlich folgende Mindestanforderungen gestellt:

	Vergabe von Zuchtwertklassen					Eintragung in Abteilungen des Zuchtbuches	
Zuchtwertklasse	Fellqualität/ Wollqualität	Bemuskelung	Rahmen und Form	Euterqualität und Zitzenstel- lung	männlich	weiblich	
I	6	7	7	7	A	A	
II	5	6	6	6	A	A	
III	4	4	4	4	B	B	

Ist eine zusätzliche Abteilung (C, D) eingerichtet, können dort nur Tiere eingetragen werden, die mindestens in die Zuchtwertklasse II eingetragen sind.

12.2. Fruchtbarkeitsprüfung

Die Fruchtbarkeitsprüfung wird durch den Züchter im Zuchtbetrieb durchgeführt (Ablammmeldung). Bei der Zuchtleistungsprüfung werden alle weiblichen Tiere des Bestandes geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Anzahl an lebend- und totgeborenen und der bis zum Alter von 42 Tagen aufgezogenen Lämmer. Weiterhin sind Missbildungen und Abnormalitäten von Lämmern bzw. Besonderheiten im Geburtsverlauf zu dokumentieren und dem LTZ zu übermitteln.

12.3. Milchleistungsprüfung

Die Milchleistungsprüfung (MLP) wird gemäß den internationalen Regeln über die Methoden der Milchleistungsprüfung bei Schafen und Ziegen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) in der jeweils gültigen Fassung durch die Qnetics GmbH durchgeführt.

Am Prüfungstag werden mindestens die Milchmenge, der Fett- und der Eiweißgehalt festgestellt und daraus die Fett- und Eiweißmenge ermittelt (Einzelprüfung).

Zusätzlich zur obligatorischen 240-Tage-Leistung bei Ziegen werden die Jahres- und die Lebensleistung ausgewiesen. Es sind möglichst alle in Laktation stehenden Milchziegen eines Betriebes zu prüfen.

Der Auswertungszeitraum der MLP ist das Kalendejahr. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung können durch den Züchter im Herdbuch eingesehen werden.

12.4. Fleischleistungsprüfung

Die Fleischleistungsprüfung wird als Feldprüfung durchgeführt.

12.4.1. Feldprüfung

In der Fleischleistungsprüfung Feld können erfasst werden:

Tägliche Gewichtszunahme

Die Erfassung kann durch den Züchter oder Mitarbeiter oder Beauftragte des LTZ erfolgen. Dazu werden Alter und Gewicht in der Zeit vom Tage der Geburt bis zum Alter von mindestens 50 und höchstens 210 Tagen ermittelt und das Gewicht abzüglich des Geburtsgewichtes durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Es wird eine Gewichtsfeststellung um den 50. Lebenstag empfohlen. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassespezifisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geburtstyps zugrunde gelegt (siehe folgende Tab.).

Standardisierte rassespezifische Geburtsgewichte von Ziegen (Quelle: BDZ)

Rasse	Einling	Mehrlinge
Westafrikanische Zwergziege	1,5 kg	1,0 kg
Anglo-Nubier Ziege, Burenziege, Ovamboziege und alle Rassen, die das Merkmal tägliche Zunahme freiwillig erfassen	4,0 kg	3,0 kg

Fleischigkeitsnote

Die Bemuskelung wird durch Mitarbeiter oder Beauftragte des LTZ durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter in einer Note von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet) ermittelt.

13. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BDZ hat sich verpflichtet, eine Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für alle in Deutschland in einem Zuchtbuch geführten Ziegenrassen zu erarbeiten, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Der LTZ arbeitet unverzüglich die dort aufgeführten genetischen Besonderheiten und Erbfehler in die Vereinsordnung „Arbeitsordnung für die Herdbuchzucht“ (rasseübergreifend) oder in die Zuchtprogramme (rassespezifisch) ein.

Die Ergebnisse durchgeföhrter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Zuchtverband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

14. Inkrafttreten

Die Vereinsordnung „Arbeitsanleitung für die Herdbuchzucht“ wurde gemäß § 2 Ziffer 5 der Satzung des LTZ von der Züchtersversammlung am 23. März 2019 in Mühlberg beschlossen und tritt nach Veröffentlichung auf der Internetseite des LTZ in Kraft.